



IMKERVEREIN

LAUTERTAL UND UMGEBUNG

SATZUNG

Imkerverein Lautertal und Umgebung

BESCHLOSSEN AM

23. März 1992

EINGETRAGEN INS VEREINSREGISTER

Amtsgericht Kaiserslautern, VR Kai 1944, am 30. November 1992



Satzung

Imkerverein Lautertal und Umgebung

§ 1 Name, Sitz

- 1.0. Der Verein hat den Namen „Imkerverein Lautertal und Umgebung“.
- 1.1. Er hat seinen Sitz in 6751 Mehlbach.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 2.0. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Imker und die Förderung der Bienenzucht. Er ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Verein ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.0. Mitglied kann jeder Imker werden, der durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 3.2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.3. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung gröblich verstößt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.0. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins. Die Einrichtungen des Vereins können grundsätzlich von ihnen genutzt werden.
- 4.1. Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu Beginn eines jeden Jahres zu zahlen.
- 4.2. Nach Ausscheiden oder Ausschluß gehen dem Mitglied alle Rechte an den Einrichtungen des Imkervereins verloren. Er hat keinen Anspruch auf Rückzahlung aus den Einrichtungen und dem Eigentum des Vereins.



- 4.3. Mitglieder, welche sich um die Förderung der Bienenzucht oder aus anderen Anlässen besondere Verdienste erworben haben, können ausgezeichnet und auch zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4.4. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist auf Verlangen einer streitenden Partei ein Gremium einzusetzen, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Es soll aus drei Personen bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.0. Der Vorstand.
- 5.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie 3 Beisitzern.
- 5.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 6 Geschäftsführung und Versammlung

- 6.0. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen sowie die Geschäftsführung des Vereins. Im Verhinderungsfall muß dies der 2. Vorsitzende tun.
- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Bei der Jahresversammlung ist auch die jährliche Kassenabrechnung vorzulegen.
- 6.2. Über Sitzungen des Vorstandes und die der Mitgliederversammlungen sind gemäß der Tagesordnung Niederschriften anzufertigen. Das jeweilige Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8 Wahlverfahren

- 8.0. Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden ist schriftlich und geheim, die der übrigen Mitglieder des Vorstandes können auch, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Akklamation erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter führt den Losentscheid durch.



- 8.1.** Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß von mindestens 3 Personen zu bestimmen, wovon eine dieser Personen als Wahlleiter fungieren soll. Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß alle 4 Jahre mindestens 2 Kassenprüfer gewählt werden. Weiterhin können, wenn erforderlich, Wanderwarte, ein Vergnügungsausschuß usw. gewählt werden.

§ 9

Zur Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszweck ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung möglich, wenn mindestens vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Beschluß zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher gemeinnützigen Körperschaft das Vermögen zugeführt wird.

BESCHLUSS- UND EINTRAGUNGSVERMERKE

Diese Satzung wurde am 23.03.1992 beschlossen.

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern am 30.11.1992, AZ. VR Kai 1944.